

03.04.89

AS - In - Wi

32 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Durchführung der Beitragsüberwachung
und die Auskunfts- und Vorlagepflichten
(Beitragsüberwachungsverordnung)

A. Zielsetzung

Im Rahmen der im Vierten Buch Sozialgesetzbuch enthaltenen Ermächtigungen sind Regelungen erforderlich über die

1. vom Arbeitgeber aus Anlaß von Lohn- und Gehaltsabrechnungen zu führenden Nachweise im Hinblick auf die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit,
2. Pflichten des Arbeitgebers bei automatisierten Lohn- und Gehaltsabrechnungsverfahren und
3. Durchführung der Beitragsüberwachung, insbesondere über die Prüfung beim Arbeitgeber durch die Krankenkassen und die Träger der Rentenversicherung.

B. Lösung

1. Um eine Gleichbehandlung aller Arbeitgeber bei der Prüfung zu gewährleisten, sollen Mindestanforderungen über den Inhalt von Lohnunterlagen und die vom Arbeitgeber zu erstellende Beitragsabrechnung festgelegt werden. Für die bei der Krankenkasse einzureichenden Beitragsnachweise sollen zwei amtliche Vordrucke eingeführt werden.

2. Bei automatisierten Abrechnungsverfahren sollen ebenfalls Mindestanforderungen festgelegt werden. Solche Verfahren sind zu dokumentieren. Die Möglichkeiten der automatischen Datenverarbeitung beim Arbeitgeber sollen besser genutzt werden, z.B. durch Selektionsprüfungen, um den Arbeitgeber nicht mehr als unbedingt erforderlich zu belasten.
3. Hinsichtlich der Durchführung der Prüfung beim Arbeitgeber sollen insbesondere Regelungen über die Rechte der Prüfer und des Arbeitgebers einen reibungslosen und zeitsparenden Prüfungsablauf gewährleisten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.
Keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau.

03.04.89

AS - In - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Durchführung der Beitragsüberwachung und die Auskunft- und Vorlagepflichten (Beitragsüberwachungsverordnung)

A. Zielsetzung

Im Rahmen der im Vierten Buch Sozialgesetzbuch enthaltenen Ermächtigungen sind Regelungen erforderlich über die

1. vom Arbeitgeber aus Anlaß von Lohn- und Gehaltsabrechnungen zu führenden Nachweise im Hinblick auf die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit,
2. Pflichten des Arbeitgebers bei automatisierten Lohn- und Gehaltsabrechnungsverfahren und
3. Durchführung der Beitragsüberwachung, insbesondere über die Prüfung beim Arbeitgeber durch die Krankenkassen und die Träger der Rentenversicherung.

B. Lösung

1. Um eine Gleichbehandlung aller Arbeitgeber bei der Prüfung zu gewährleisten, sollen Mindestanforderungen über den Inhalt von Lohnunterlagen und die vom Arbeitgeber zu erstellende Beitragsabrechnung festgelegt werden. Für die bei der Krankenkasse einzureichenden Beitragsnachweise sollen zwei amtliche Vordrucke eingeführt werden.

2. Bei automatisierten Abrechnungsverfahren sollen ebenfalls Mindestanforderungen festgelegt werden. Solche Verfahren sind zu dokumentieren. Die Möglichkeiten der automatischen Datenverarbeitung beim Arbeitgeber sollen besser genutzt werden, z.B. durch Selektionsprüfungen, um den Arbeitgeber nicht mehr als unbedingt erforderlich zu belasten.
3. Hinsichtlich der Durchführung der Prüfung beim Arbeitgeber sollen insbesondere Regelungen über die Rechte der Prüfer und des Arbeitgebers einen reibungslosen und zeitsparenden Prüfungsablauf gewährleisten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.
Keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau.

Bundesrat

Drucksache 171/89

03.04.89

AS - In - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Durchführung der Beitragsüberwachung
und die Auskunfts- und Vorlagepflichten
(Beitragsüberwachungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 814 07 - Be 122/89

Bonn, den 3. April 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Durchführung der
Beitragsüberwachung und die Auskunfts- und
Vorlagepflichten (Beitragsüberwachungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

- 1 -

Verordnung

über die Durchführung der Beitragsüberwachung und die
Auskunfts- und Vorlagepflichten
(Beitragsüberwachungsverordnung)

Vom

Auf Grund

- des § 28 n Nr. 6 und 7 und des § 28 p Abs. 8, auch in Verbindung mit Absatz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl I S. 3845), die durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden sind,
- des § 98 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bis 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl I S. 1450), Absatz 1 Satz 4 und 5 angefügt durch Artikel 10 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330),

wird verordnet:

Erster Abschnitt
Prüfung beim Arbeitgeber

§ 1
Grundsätze

(1) Die Prüfung beim Arbeitgeber nach § 28 p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung durch die Versicherungsträger. Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muß jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann von Satz 2 abgewichen werden. In den Fällen des § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann die Prüfung ohne Ankündigung durchgeführt werden.

(2) Die Prüfer der Versicherungsträger haben sich auszuweisen. Der Arbeitgeber hat einen zur Durchführung der Prüfung geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Jeder Versicherungsträger, der eine Prüfung durchgeführt hat, hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung sowie in den Fällen des § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 1 und der Anlage 3 Nr. 5 Satz 3 die Gründe für das Verlangen der Prüfer in einem Bericht festzuhalten. In ihm sind neben den für die Übersicht nach § 28 p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten insbesondere auch die Gründe für die fehlerhafte Berechnung von Beiträgen und die Personen im Einzelfall namentlich zu nennen, für die Beiträge nachberechnet oder zu Unrecht gezahlt und daher zu beanstanden sind. Die Prüfberichte sind auf begründete Anforderung anderen zur Prüfung verpflichteten Versicherungsträgern zu übersenden.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Prüfung schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des § 28 p Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist die Mitteilung des Rentenversicherungsträgers

über die Betriebskrankenkasse zu leiten. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung durch denselben Versicherungsträger aufzubewahren. Zuständig für die Mitteilung ist in den Fällen des § 28 p Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Einzugsstelle, in den Fällen des § 28 p Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch jeder Versicherungsträger, der eine Prüfung durchgeführt hat. Der Arbeitgeber hat den Prüfern die Mitteilungen anderer Versicherungsträger vorzulegen. Liegt eine Prüfungsmitteilung noch nicht vor und sind Bedenken ausgesprochen worden, so hat der Arbeitgeber diese den Prüfern mitzuteilen.

§ 2

Lohnunterlagen

(1) Der Arbeitgeber hat in den Lohnunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:

1. den Familien- und Vornamen und gegebenenfalls das betriebliche Ordnungsmerkmal,
2. das Geburtsdatum,
3. die Anschrift,
4. den Beginn und das Ende der Beschäftigung,
5. die Beschäftigungsart,
6. die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben,
7. das Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung,
8. das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung,
9. den Beitragsgruppenschlüssel,
10. die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag,
11. den vom Beschäftigten zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt,
12. die für die Erstattung von Meldungen erforderlichen Daten, soweit sie in den Nummern 1 bis 10 nicht enthalten sind,
13. bei Entsendung Eigenart und zeitliche Begrenzung der Beschäftigung.

Ferner sind das gezahlte Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld und das ausgefallene meldepflichtige Arbeitsentgelt anzugeben. Bestehen die Lohnunterlagen aus mehreren Teilen, sind diese Teile durch ein betriebliches Ordnungsmerkmal zu verbinden. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 7 bis 11 und Satz 2 sind für jeden Lohn- oder Gehaltsabrechnungszeitraum erforderlich. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 8 sind für die Meldungen zu summieren. Berichtigungen zu den Angaben nach Satz 1 Nr. 7 bis 11 und Satz 2 oder Stornierungen sind besonders kenntlich zu machen. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 5, 6 und 10 können verschlüsselt werden.

(2) Unterlagen, aus denen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und 13 erforderlichen Angaben ersichtlich sind, sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Diese Unterlagen und die für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung über den Beginn der Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse sowie ein Beleg über die erstatteten Meldungen gehören zu den Lohnunterlagen.

(3) Die Lohnunterlagen können mit Hilfe automatischer Einrichtungen oder auf Bildträgern geführt werden.

§ 3

Beitragsabrechnung

(1) Zur Prüfung der Vollständigkeit der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie der Eintragungen im Beitragsnachweis nach § 4 hat der Arbeitgeber für jeden Abrechnungszeitraum alle Beschäftigten mit den folgenden Angaben listenmäßig und nach Einzugsstellen getrennt zu erfassen, wobei die Liste entsprechend der Sortierfolge der Lohnunterlagen zu erstellen ist:

1. dem Familien- und Vornamen und gegebenenfalls dem betrieblichen Ordnungsmerkmal,
2. dem Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
3. dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung,

4. dem Beitragsgruppenschlüssel,
5. den Sozialversicherungstagen,
6. dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt, ohne die Beträge nach Nummer 7,
7. dem vom Arbeitgeber allein zu tragenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt.

Ferner sind das gezahlte Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld und das ausgefallene meldepflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung anzugeben und zu summieren; die hierauf entfallenden Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sind ebenfalls anzugeben. Für Beschäftigte, für die keine Beiträge oder Beitragsanteile zur Rentenversicherung, jedoch solche zur Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden, ist im Falle der Zahlung von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld das Ausfallentgelt anzugeben. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 6 und 7 sind nach Beitragsgruppen zu summieren; aus den Einzelsummen ist die Gesamtsumme aller Beiträge zu bilden. Berichtigungen oder Stornierungen sind besonders kenntlich zu machen.

(2) Wurde in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zugeordnet, ist eine besondere Beitragsabrechnung entsprechend Absatz 1 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn diese Beiträge in der Beitragsabrechnung (Absatz 1) nach Kalenderjahren gesondert gekennzeichnet und summiert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Berichtigungen oder Stornierungen, die vergangene Kalenderjahre betreffen, entsprechend.

(3) In den Fällen des § 166 a in Verbindung mit § 160 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In der Beitragsabrechnung nach Absatz 1 sind zusätzlich Beschäftigte mit den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zu erfassen, für die Beiträge nicht gezahlt werden. Sind Beitragsabrechnungen für mehrere Einzugsstellen zu erstellen, hat die Erfassung nach Satz 1 gesondert zu erfolgen.

(5) Die Beitragsabrechnung kann mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder auf Bildträgern aufgezeichnet werden.

§ 4

Beitragsnachweis

(1) Für den Beitragsnachweis nach § 28 f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der amtliche Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 ist ein besonderer Beitragsnachweis einzureichen; hierfür ist der amtliche Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse bestimmen den Beitragsnachweis in Anlehnung an den amtlichen Vordruck unter Berücksichtigung der für sie geltenden besonderen Vorschriften. Wird der Beitragsnachweis mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt, muß er dem Aufbau des amtlichen Vordrucks entsprechen.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist jeweils für ein Kalenderjahr ein besonderer Beitragsnachweis einzureichen und als solcher zu kennzeichnen; in dem besonderen Beitragsnachweis können die Angaben für ein Kalenderjahr zusammengefaßt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 3 ist dem Beitragsnachweis eine Mitteilung des Arbeitgebers über die erstatteten Beiträge beizufügen.

(3) Der Beitragsnachweis gilt als Dauernachweis und ist als solcher zu kennzeichnen, wenn sein Inhalt unverändert gelten soll.

(4) Sind bei richtiger Beitragsabrechnung Angaben in einem Beitragsnachweis für vergangene Kalenderjahre zu berichtigen oder zu stornieren, ist jeweils für ein Kalenderjahr ein neuer Beitragsnachweis unverzüglich einzureichen. In diesem Beitragsnachweis sind nur die Berichtigungen oder Stornierungen anzugeben. Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt.

(5) Wird der Beitragsnachweis von einem Dritten für den Arbeitgeber erstellt und eingereicht, tritt an die Stelle der Unterschrift des Arbeitgebers der Name und die Anschrift (Firmenstempel) sowie die Unterschrift des Dritten.

(6) Berechnet die Einzugsstelle die Beiträge, hat ihr der Arbeitgeber die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Angaben mitzuteilen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Mitwirkung

(1) Die Aufzeichnungen nach den §§ 2 und 3 müssen so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers vermitteln können. Die Angaben sind vollständig, richtig, in zeitlicher Folge und geordnet vorzunehmen.

(2) Bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber ein ordnungsmäßiges Verfahren zu gewährleisten. Das Abrechnungsverfahren ist einschließlich der Änderungen zu dokumentieren. Für die Dokumentation und Prüfbarkeit von Speicherbuchführungen gelten die in der Anlage 3 Nr. 1 bis 5 genannten Anforderungen; für Abrechnungsverfahren ohne Speicherbuchführung gelten sie entsprechend. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, daß die Feststellungen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 getroffen werden können. Bei der Prüfung von Programmen durch Testaufgaben hat der Arbeitgeber die erforderlichen Arbeiten auszuführen und das Testergebnis den Prüfern zu übergeben. Bei der Prüfung durch Testaufgaben können nur gemeinsame Testaufgaben verwendet werden. Der Arbeitgeber kann eine Änderung der Testaufgaben verlangen, soweit dies durch betriebliche Gegebenheiten begründet ist. Ist der Arbeitgeber mit der Verwendung von Testaufgaben nicht einverstanden oder kommt eine Prüfung von Programmen durch Testaufgaben bereits aus programm- oder speichertechnischen Gründen nicht in Betracht, sollen zur Vermeidung von Massendarbeiten

bestimmte prüfrelevante Fallgruppen (Anlage 3 Nr. 6) vom Arbeitgeber herausgesucht und ausgedruckt werden (Selektion). Zusätzlich zur Selektionsprüfung kann der Prüfer verlangen, daß ihm Fälle, die manuell abgerechnet worden sind oder in denen das beitragspflichtige Arbeitsentgelt manuell vorgegeben worden ist, vorgelegt werden. Die selektierten Daten sind den Lohn- und Gehaltsabrechnungen des laufenden Kalenderjahres zu entnehmen. Daten vergangener Kalenderjahre dürfen für die Selektionsprüfung nur im Rahmen der programm- und speichertechnischen Möglichkeiten des eingesetzten Systems verlangt werden. Die Selektionsprüfung ist mit dem Arbeitgeber rechtzeitig vorzubereiten. Kann eine Selektionsprüfung nicht durchgeführt werden, sind den Prüfern die von ihnen gewünschten Lohnunterlagen (§ 2 Abs. 1) und Beitragsabrechnungen unverzüglich auszudrucken oder es sind lesbare Reproduktionen herzustellen, soweit den Prüfern die Nutzung der betrieblich installierten Technik nicht zuzumuten ist.

(3) Der Arbeitgeber hat die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben; ihm kann eine Frist gesetzt werden. Der Arbeitgeber hat darüber hinaus Vorkehrungen zu treffen, daß die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. Es kann ihm auferlegt werden, die ordnungsmäßige Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen mitzuteilen.

(4) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dürfen Unterlagen des Arbeitgebers auf Kosten der Versicherungsträger vervielfältigt werden.

(5) Auf Verlangen hat der Arbeitgeber Auszüge aus den Prüfberichten der Finanzbehörden vorzulegen, die für die Aufgabenerfüllung der Prüfer, insbesondere für die Versicherungs- oder Beitragspflicht und die Beitragshöhe, von Bedeutung sind.

§ 6

Umfang

(1) Die Prüfung der Aufzeichnungen nach den §§ 2 und 3 einschließlich der Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie der Beitragsnachweise kann auf Stichproben beschränkt werden.

(2) Die Prüfung der gemeldeten Arbeitsentgelte kann auf solche Fälle beschränkt werden, in denen Unstimmigkeiten bei der Abstimmung der Beiträge nach § 28 k Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht aufgeklärt werden konnten. In den Fällen des § 28 p Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch haben die Betriebskrankenkassen die Unterlagen über die Abstimmung von Beiträgen den Trägern der Rentenversicherung auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Versicherungsträger sind berechtigt, beim Arbeitgeber über den Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung, jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus zu prüfen, soweit es Gründe für die Annahme gibt, daß sich für die Versicherungs- oder Beitragspflicht und die Beitragshöhe erhebliche Unterlagen auch außerhalb der Lohn- und Gehaltsabrechnung befinden. Der Arbeitgeber hat Unterlagen, die der Aufgabenerfüllung der Prüfer dienen, insbesondere zur Klärung, ob ein Versicherungs- oder Beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, auf Verlangen vorzulegen.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sollen Verfahren oder Verfahrensteile, die bereits geprüft, nicht beanstandet und später nicht geändert worden sind, nicht erneut geprüft werden. Bei bereits geprüften Verfahren oder Verfahrensteilen, die später geändert worden sind, kann die Prüfung auf Änderungen beschränkt werden.

Zweiter Abschnitt
Prüfung beim Steuerberater
oder bei einer anderen Stelle

§ 7

(1) Für die Prüfung bei den in § 28 p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen gelten § 1 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung ist auch dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend, soweit die genannten Stellen solche Aufgaben übernommen haben.

(3) Das Recht auf Prüfung beim Arbeitgeber oder in den Räumen der Einzugsstelle bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt
Prüfung in den Räumen der Einzugsstelle

§ 8

(1) Für die Prüfung bei der Einzugsstelle gelten § 1 Abs. 1, 3 und 4 sowie §§ 2 bis 5 und § 6 Abs. 1, 2 und 4.

(2) Entfällt das Wahlrecht des Arbeitgebers nach § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts.

Vierter Abschnitt
Kosten

§ 9

Kosten

Kosten oder Verdienstausschlag, die dem Arbeitgeber oder dem Auftragnehmer (§ 28 p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) durch die Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

Fünfter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 10
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und mit Artikel II § 24 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch, Drittes Kapitel - auch im Land Berlin.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. § 4 gilt erstmals für am 1. Juli 1989 beginnende Lohnabrechnungszeiträume.

(2) Soweit der Arbeitgeber die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten im Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht erfüllen kann, kann ihm von der Einzugsstelle eine Frist bis spätestens zum 1. Januar 1990 eingeräumt werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Arbeitgeber	Betriebs-/Beitragskonto-Nr. des Arbeitgebers
-------------	--

(Name und Anschrift
der Krankenkasse)

Zeitraum

von: Tag*	Monat	Jahr

bis: Tag*	Monat	Jahr

Kennzeichen eintragen: D, K ☐

D = Dauer-Beitragsnachweis
K = Korrektur-Beitragsnachweis
f. abgelaufene Kalenderjahre

* Tag nur angeben, wenn Lohnabrechnungs-
zeitraum vom Kalendermonat abweicht.

Beitragsnachweis

	Beitragsgruppe		Gesamtbeitrag	
	alphab.	numer.	DM	Pl
Beiträge zur Krankenversicherung – allgemeiner Beitrag –	G	100		
Beiträge zur Krankenversicherung – erhöhter Beitrag –	H	200		
Beiträge zur Krankenversicherung – ermäßigter Beitrag –	F	300		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter	K	010		
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten	L	020		
Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit	M	001		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter – Arbeitgeberanteil –	1/2 K	030		
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten – Arbeitgeberanteil –	1/2 L	040		
Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit – Arbeitgeberanteil –	1/2 M	002		
Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz – für Krankheitsaufwendungen – (LFZG)	U1	000		
Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz – f. Mutterschaftsaufwendungen – (LFZG)	U2	009		
Gesamtsumme				
Es wird bestätigt, daß die Angaben mit denen der Lohn- und Gehaltsunterlagen übereinstimmen und in diesen sämtliche Entgelte enthalten sind.	Beiträge zur Krankenversicherung – freiwillige Mitglieder*			
	– Erstattung gemäß § 10 LFZG			
	zu zahlender Betrag/Guthaben			

Datum, Unterschrift

* freiwillige Angabe des Arbeitgebers

Arbeitgeber	Betriebs-/Beitragskonto-Nr. des Arbeitgebers
-------------	--

(Name und Anschrift
der Krankenkasse)

Zeitraum

von: Tag*	Monat	Jahr

bis: Tag*	Monat	Jahr

Kennzeichen eintragen: K ☐

K = Korrektur-Beitragsnachweis
f. abgelaufene Kalenderjahre

* Tag nur angeben, wenn Lohnabrechnungs-
zeitraum vom Kalendermonat abweicht.

Besonderer Beitragsnachweis

für Beiträge aus bzw. für Kurzarbeiter- (KUG) oder Schlechtwettergeld (SWG)

Beiträge zur	Beitragsgruppe		KUG/SWG		Ausfallentgelt		Beitrag	
	alphan.	numer.	DM	Pl	DM	Pl	DM	Pl
Krankenversicherung – allgemeiner Beitrag –	G	100	X	X				
Krankenversicherung – erhöhter Beitrag –	H	200						
Krankenversicherung – ermäßigter Beitrag –	F	300						
Rentenversicherung der Arbeiter	K	010						
Rentenversicherung der Angestellten	L	020						
Rentenversicherung der Arbeiter – Arbeitgeberanteil –	1/2 K	030						
Rentenversicherung der Angestellten – Arbeitgeberanteil –	1/2 L	040						
			Gesamtsumme					

Es wird bestätigt, daß die Angaben mit denen der Lohn- und Gehaltsunterlagen übereinstimmen und in diesen sämtliche Entgelte enthalten sind.

Zusätzliche Angabe für nicht rv-beitragspflichtige Beschäftigte, die beitragspflichtig zur BA sind:

Ausfallentgelt	DM	Pl

Datum, Unterschrift

Anlage 3

Dokumentation und Prüfbarkeit von Speicherbuchführungen

1. Die Speicherbuchführung muß wie jede andere Buchführung von einem sachverständigen Dritten hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit innerhalb angemessener Zeit prüfbar sein. Dies muß sowohl durch die Prüfbarkeit einzelner Geschäftsvorfälle (fallweise Prüfung) als auch durch die Prüfbarkeit des Abrechnungsverfahrens (Verfahrensprüfung) möglich sein.
2. Aus der dazu erforderlichen Verfahrensdokumentation müssen Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens vollständig ersichtlich sein. Sie kann erfolgen: verbal, z. B. durch Arbeitsanweisungen, graphisch, z. B. durch Ablaufpläne, tabellarisch, z. B. durch Entscheidungstabellen oder an Hand des Programmprotokolls in Verbindung mit den dazu gehörenden Programmvorgaben.
3. Die Verfahrensdokumentation muß folgende Problembereiche beschreiben:
 - 3.1 Verarbeitungsregeln einschließlich Kontrollen und Abstimmverfahren,
 - 3.2 Fehlerbehandlung,
 - 3.3 Sicherung der ordnungsgemäßen Programmanwendung,
 - 3.4 Organisation der manuellen Vor- oder Nachbehandlung von Daten.
4. Änderungen des Abrechnungsverfahrens sind in der Dokumentation so zu vermerken, daß die zeitliche Abgrenzung einzelner Versionsversionen ersichtlich ist.
5. Der Arbeitgeber hat zu gewährleisten, daß die gespeicherten

Angaben (§§ 2 und 3) jederzeit innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Er muß die dafür erforderlichen Darstellungsprogramme sowie Maschinenzeiten und sonstigen Hilfsmittel, z. B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte, bereitstellen. Sind alle von den Prüfern für eine Selektionsprüfung verlangten Daten aus Lohnunterlagen und Beitragsabrechnungen ausgedruckt worden, ist ein weitergehendes Verlangen der Prüfer besonders zu begründen und auf das erforderliche Maß zu beschränken. Bei jeder Prüfung sind die von den Prüfern verlangten Unterlagen nach § 2 Abs. 2 unverzüglich vorzulegen oder es sind lesbare Reproduktionen herzustellen.

6. Prüfrelevante Fallgruppen für die Selektionsprüfung sind:

- 6.1 versicherungsfreie Beschäftigte,
- 6.2 nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragsfreie Beschäftigte,
- 6.3 in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigte,
- 6.4 kurzzeitig Beschäftigte,
- 6.5 Beschäftigte, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder ein Altersruhegeld beziehen,
- 6.6 Beschäftigte, für die in der Rentenversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit nur der Arbeitgeberanteil zu zahlen ist,
- 6.7 bestimmte Berufsgruppen (z. B. Fahrer, Pförtner, Praktikanten),
- 6.8 einzelne Lohnarten,
- 6.9 Einmalzahlungen, die dem Vorjahr zugeordnet worden sind.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I.

Durch das Gesetz zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) wird u. a. die Beitragsüberwachung durch die Versicherungsträger neu geregelt. Artikel 19 des Gesetzes hebt u. a. die Beitragsüberwachungsverordnung vom 28. Juni 1963 auf.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Beitragsüberwachungsverordnung wird der neuen Rechtslage bezüglich der Beitragsüberwachung entsprochen. Auch werden die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre sowie die Interessen der zur Prüfung verpflichteten Stellen nach einer effektiven Prüfung wie auch der Arbeitgeber nach einer Beschränkung der Prüfung auf das erforderliche Maß berücksichtigt.

II.

Der Entwurf einer neuen Beitragsüberwachungsverordnung geht von folgenden Leitlinien aus:

1. Der Entwurf beschränkt sich auf die Regelung dessen, was erforderlich ist und vermeidet Detailregelungen zu der Frage, wie der Arbeitgeber seine Pflichten zu erfüllen hat. Dadurch haben die Arbeitgeber die Freiheit hinsichtlich der Organisation ihrer Lohn- und Gehaltsabrechnung, insbesondere beim Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

2. Die Vorschriften über die zu führenden Nachweise (§§ 2 und 3) enthalten Mindestanforderungen. Es bleibt dem Arbeitgeber unbenommen, weitere Daten zu führen. Dies darf aber nicht verlangt werden. Die Festlegung von Mindestanforderungen ist erforderlich, um eine Gleichbehandlung aller Arbeitgeber bei der Prüfung zu gewährleisten. Die Aufzählung der Mindestanforderungen in den §§ 2 und 3 bedeutet nicht die Festlegung einer Reihenfolge für den Arbeitgeber.
3. Die prüfenden Stellen können sich bei der Prüfung auf das Wesentliche beschränken, z. B. auf die richtige Ermittlung des Arbeitsentgelts, Fragen der Versicherungs- und Beitragspflicht sowie auf die richtige Behandlung geringfügiger Beschäftigungen. Die Prüfung von Massentatbeständen, wie z. B. der Meldungen mit Arbeitsentgelten, wird automatisierten Kontrollverfahren weitgehend überlassen (IV § 28 k Abs. 2 SGB).

Der Entwurf enthält Regelungen zu

- der Prüfung beim Arbeitgeber (Erster Abschnitt),
- der Prüfung beim Steuerberater oder bei einer anderen Stelle (Zweiter Abschnitt),
- der Prüfung in den Räumen der Einzugsstelle (Dritter Abschnitt) und
- den Kosten (Vierter Abschnitt).

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Abschnitt (Prüfung beim Arbeitgeber)

Zu § 1 (Grundsätze)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die Versicherungsträger (Einzugsstellen und Träger der Rentenversicherung) die Prüfung beim Arbeitgeber grundsätzlich einen Monat vorher ankündigen sollen. Die Ankündigung muß jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. Der Arbeitgeber hat dann die Möglichkeit zu wählen, ob die Prüfung in seinen oder in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers durchgeführt werden soll (X § 98 Abs. 1 Satz 3 SGB). Jedoch kann eine unvermutete Prüfung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers durchgeführt werden, wenn besondere Gründe dies gerechtfertigt erscheinen lassen, was dem Rechtszustand der aufgehobenen Beitragsüberwachungsverordnung entspricht (X § 98 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB). Ein besonderer Grund liegt z. B. dann vor, wenn dem Versicherungsträger Anhaltspunkte für eine Beitragshinterziehung vorliegen. Die Ermächtigung zu dieser Einschränkung ergibt sich aus IV § 28 p Abs. 8 SGB.

Zu Absatz 2

Satz 2 ist dem Steuerrecht nachgebildet (§ 200 Abs. 2 AO).

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet jeden Versicherungsträger, der eine Prüfung durchgeführt hat, zur Anfertigung eines (internen) Berichts über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung, außerdem über die Gründe für eine Einsichtnahme in die Prüfberichte der Finanzbehörden, eine Prüfung des Arbeitgebers außerhalb des Bereichs der Lohn- und Gehaltsabrechnung und eine über die Selektionsprüfung hinausgehende Prüfung. In dem Bericht sind ferner die für

die Übersicht nach IV § 28 p Abs. 7 SGB erforderlichen Daten festzuhalten, z. B. nachberechnete und gutgeschriebene Beiträge. Vor allem aber sind die Gründe für die fehlerhafte Berechnung von Beiträgen festzuhalten. Wird das Versicherungsverhältnis eines Beschäftigten beanstandet, weil Beiträge zu Unrecht entrichtet sind, muß er namentlich genannt und unverzüglich schriftlich unterrichtet werden. Dies ist schon wegen IV § 26 Abs. 1 SGB erforderlich, denn in den nicht beanstandeten Fällen gelten zum Schutz des Versicherten seine Rentenversicherungsbeiträge als zu Recht entrichtet. Namentlich zu nennen sind ebenfalls Personen, für die Beiträge nachberechnet worden sind. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Dies gilt allerdings nicht in den Fällen des Summenbescheides und wenn der Arbeitgeber z. B. bei der Lohnabrechnung einen Fehler gemacht hat, der sich bei einer Vielzahl von Beschäftigten auswirkt.

Zu Absatz 4

Vom internen Prüfbericht nach Absatz 3 zu unterscheiden ist die Prüfungsmitteilung an den Arbeitgeber nach Absatz 4. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Feststellung, daß die Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat. Die Prüfungsmitteilung kann mit einem Bescheid, z. B. über nachberechnete Beiträge, verbunden werden. In den Fällen des IV § 28 p Abs. 2 SGB ist die Mitteilung des Rentenversicherungsträgers an den Arbeitgeber über die Betriebskrankenkasse zu leiten. Wird der Arbeitgeber von mehreren Versicherungsträgern geprüft, sind den Prüfern eines Versicherungsträgers die Mitteilungen anderer Versicherungsträger über die letzte Prüfung vorzulegen. Liegt eine solche Mitteilung nicht vor und sind bei der Prüfung durch andere Versicherungsträger Bedenken, die selbstverständlich auch Beanstandungen mit umfassen, ausgesprochen worden, sind diese den Prüfern mitzuteilen.

Zu § 2 (Lohnunterlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Mindestanforderungen für die in den Lohnunterlagen aufzunehmenden Daten fest.

Zu Absatz 2

Zu den Lohnunterlagen gehören Unterlagen zum Nachweis der Versicherungsfreiheit, der Befreiung von der Versicherungspflicht oder der Entsendung eines Beschäftigten. Zu den Lohnunterlagen gehören ferner die Bescheinigung über die Befreiung von der Mitgliedschaft bei einer Pflichtkrankenkasse sowie ein Beleg über die erstatteten Meldungen.

Zu Absatz 3

Die in den Lohnunterlagen aufzunehmenden Angaben (Absatz 1) können gespeichert oder auf Bildträgern aufgezeichnet werden. Die Unterlagen nach Absatz 2 können auf Bildträgern geführt werden; eine Speicherung der Daten allein reicht nicht aus (vgl. Anlage 3 Nr. 5 Satz 4).

Zu § 3 (Beitragsabrechnung)

Zu Absatz 1

Die Regelungen enthalten Mindestanforderungen und entsprechen im wesentlichen der bisherigen Praxis. Beiträge, die vom Arbeitgeber und dem Beschäftigten getragen werden (Satz 1 Nr. 6) sind getrennt von den vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträgen bzw. Beitragsanteilen (Satz 1 Nr. 7) zu erfassen.

Zu Absatz 2 und 3

Wegen der nach IV § 28 k Abs. 2 SGB vorzunehmenden Abstimmung ist eine besondere Beitragsabrechnung erforderlich, wenn durch sie vergangene Kalenderjahre berührt werden. Die besondere Abrechnung entfällt, wenn diese Beiträge in der Abrechnung nach Absatz 1 nach Kalenderjahren gesondert kenntlich gemacht und summiert werden.

Zu Absatz 4

Satz 2 dient der Arbeitserleichterung. Die Vorschrift vermeidet Mehrfacherfassungen indem sie anordnet, daß die Erfassung der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt werden, getrennt zu erfolgen hat, wenn Beitragsabrechnungen für mehrere Einzugsstellen zu erstellen sind.

Zu Absatz 5

Der Arbeitgeber ist zunächst frei von der Verpflichtung, bei jeder Lohn- und Gehaltsabrechnung alle Beschäftigten listenmäßig und nach Einzugsstellen getrennt auszudrucken. Die Voraussetzungen und der Umfang, in denen Unterlagen auszudrucken oder lesbar zu machen sind, sind in der Anlage 3 Nr. 5 näher bestimmt.

Zu § 4 (Beitragsnachweis)

Zur Entlastung der Arbeitgeber wird ein einheitlicher Vordruck (Anlage 1) eingeführt. Aus Gründen der Verfahrenssicherheit wird für Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld ein besonderer Vordruck eingeführt (Anlage 2). Besonderheiten bei der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse werden dadurch berücksichtigt, daß diese Einzugsstellen den Beitragsnachweis in Anlehnung an den amtlichen Vordruck selbst bestimmen dürfen. Hierbei sind die für diese Stellen geltenden besonderen Vorschriften zu berücksichtigen, d. h. es können z. B. auch andere notwendige bereichsspezifische Angaben in den Vordruck einbezogen werden. Wird der

Beitragsnachweis mit Hilfe automatischer Einrichtungen gelesen, kann er zusätzlich die dafür erforderlichen Markierungen enthalten.

Zu Absatz 2 und 4

Die Regelungen sind wegen der nach IV § 28 k Abs. 2 SGB vorzunehmenden Abstimmung erforderlich. Die Korrektur (Berichtigung/Stornierung) eines Beitragsnachweises (Anlagen 1 und 2) des laufenden Kalenderjahres ist wie bisher in einem späteren Beitragsnachweis desselben Kalenderjahres vorzunehmen; eines besonderen Beitragsnachweises bedarf es daher in diesem Fall nicht. Absatz 4 gilt nur für den Fall, daß ein Beitragsnachweis für vergangene Kalenderjahre zu korrigieren ist, ohne daß dadurch die Beitragsabrechnung berührt wird.

Zu § 5 (Mitwirkung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält dem Steuerrecht (§§ 145, 146 AO) nachgebildete Grundsätze.

Zu Absatz 2

Für die Dokumentation gelten die in der Anlage 3 genannten Anforderungen. Die Dokumentation ist aufzubewahren, solange sie für die Prüfung benötigt wird.

Eine Prüfung des Abrechnungsverfahrens durch fiktive Abrechnungsfälle der Versicherungsträger (Testaufgaben) darf nur vorgenommen werden, wenn der Arbeitgeber damit einverstanden ist. Bei den erwähnten gemeinsamen Testaufgaben handelt es sich um die von den Spitzenverbänden der Kranken- und Rentenversicherung gemeinsam entwickelten Testfälle.

Ist der Arbeitgeber mit der Verarbeitung von Testfällen nicht einverstanden oder scheidet eine Programmprüfung durch Testaufgaben bereits aus programm- oder speichertechnischen Gründen aus, soll anstelle einer Prüfung durch Testaufgaben eine sog. Selektionsprüfung durchgeführt werden, die jedoch voraussetzt, daß dem Arbeitgeber rechtzeitig mitgeteilt wird, welche Fallgruppen (Anlage 3 Nr. 6) er auswählen und ausdrucken soll. Für den Arbeitgeber hat die Selektionsprüfung den Vorteil, daß weitergehende Wünsche der Prüfer, z. B. die Lohnunterlagen oder eine Beitragsabrechnung für alle Beschäftigten vollständig auszudrucken, nur in besonders zu begründenden Fällen erfüllt werden müssen, wobei solche Wünsche auf das erforderliche Maß zu beschränken sind (vgl. Anlage 3 Nr. 5 Satz 3).

Das Recht der Prüfer, die Vorlage der ganz oder teilweise manuell abgerechneten Fälle zu verlangen, ergibt sich daraus, daß hier die systemseitige Prüfung nicht stattgefunden hat. Es bleibt dem Arbeitgeber überlassen, auf welche Weise er die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Pflicht schafft.

Zu Absatz 3

Satz 2 enthält die Verpflichtung, Vorkehrungen zu treffen, damit die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. Dem Arbeitgeber kann z. B. auferlegt werden, in sein EDV-Verfahren Kontrollen einzubauen, die zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit geeignet sind.

Zu Absatz 4

Die Kosten für Kopien gehen grundsätzlich zu Lasten der prüfenden Stelle; sie werden von § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 9 nicht erfaßt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, daß die Prüfer vom Arbeitgeber die Vorlage von Auszügen aus den Prüfberichten der Finanzbehörden nur verlan-

gen können, die für die Aufgabenerfüllung der Prüfer von Bedeutung sind.

Zu § 6 (Umfang)

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Arbeitsentlastung.

Zu Absatz 2

Aufgrund der in IV § 28 k Abs. 2 SGB vorgeschriebenen Abstimmung kann sich die Prüfung auf die Fälle konzentrieren, in denen Unstimmigkeiten bei der Abstimmung der Beiträge nicht aufgeklärt werden konnten. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Prüfers, inwieweit er bei global abgestimmten Meldungen Stichproben vornehmen will. Wenn die Träger der Rentenversicherung Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse prüfen, sind ihnen die Abstimmunterlagen der Betriebskrankenkasse auf Anforderung zur Verfügung zu stellen (Satz 2).

Zu Absatz 3

Mit der Vorschrift des Absatzes 3 werden die in letzter Zeit aufgetretenen Zweifel und Unsicherheiten darüber beseitigt, ob eine Betriebsprüfung sich auch auf andere Bereiche des Unternehmens erstrecken kann und welche Unterlagen hierbei verlangt werden können.

Eine Prüfung über den Bereich des Rechnungswesens hinaus ist nicht gestattet. Zum Rechnungswesen gehört die Finanzbuchhaltung einschl. aller Vor- oder Nebenaufzeichnungen.

Nach Satz 2 hat der Arbeitgeber Unterlagen, die der Aufgabenerfüllung der Prüfer dienen, auf Verlangen vorzulegen. Dies sind vorrangig Unterlagen, die zur Klärung der Frage dienen können, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt und ggf. ob dieses Be-

schäftigungsverhältnis versicherungs- oder beitragspflichtig ist oder nicht. Hierzu zählen auch Verträge zwischen Verleihern und Entleihern und zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern sowie Werkverträge. Von gleicher Bedeutung sind alle Unterlagen, die der Klärung der Höhe des Arbeitsentgeltes dienen können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Vermeidung von Doppelprüfungen.

Zum Zweiten Abschnitt

(Prüfung beim Steuerberater oder bei einer anderen Stelle)

Zu § 7

Zu Absatz 1

Das Prüfungsergebnis ist auch dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Prüfung schriftlich mitzuteilen (Satz 2), weil er der öffentlich-rechtlich Verpflichtete ist.

Zu Absatz 2

Die entsprechende Anwendung von § 3 Abs. 1 Satz 1 bedeutet, daß sich die Pflichten hinsichtlich der Trennung nach Einzugsstellen nicht von denen des Arbeitgebers unterscheiden.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung.

Zum Dritten Abschnitt

(Prüfung in den Räumen der Einzugsstelle)

Zu § 8

Zu Absatz 1

Hat der Arbeitgeber nach X § 98 Abs. 1 Satz 3 SGB die Prüfung in den Räumen der Einzugsstelle gewählt und liegt kein Ausschließungsgrund nach X § 98 Abs. 1 Satz 4 SGB vor, hat die Einzugsstelle die Prüfung in ihrer Dienststelle durchzuführen. Hierfür gelten die in Bezug genommenen Vorschriften unmittelbar.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung. Während einer Prüfung in den Räumen der Einzugsstelle (Absatz 1) kann es sich herausstellen, daß eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers erforderlich ist.

Zum Vierten Abschnitt (Kosten)

Zu § 9 (Kosten)

§ 9 bestimmt, daß Kosten oder Verdienstausschlag, die dem Arbeitgeber oder dem Auftragnehmer (IV § 28 p Abs. 6 SGB) durch die Prüfung entstehen, nicht erstattet werden.

Zum Fünften Abschnitt (Schlußvorschriften)

Zu § 10 (Berlin-Klausel)

§ 10 enthält die für das Sozialgesetzbuch erforderliche Berlin-Klausel.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß für vorhergehende Lohnabrechnungszeiträume das bisherige Verfahren beibehalten werden kann. In den Fällen des

Absatzes 2 sind die Arbeitgeberpflichten spätestens ab 1. Januar 1990 zu erfüllen.

Es wird davon ausgegangen, daß die Arbeitgeber rechtzeitig, d. h. bereits vor dem 1. Juli 1989 mit den neuen Formularen (Anlage 1 und 2) von den Krankenkassen versorgt werden.

12.05.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Durchführung der Beitragsüberwachung und
die Auskunfts- und Vorlagepflichten
(Beitragsüberwachungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.